

# EFFIZIENZNAVIGATOR FÖRDERPROGRAMME



Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit



NATIONALE  
**KLIMASCHUTZ**  
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# FÖRDERPROGRAMME 2015

## „Mittelstand für Energieeffizienz“

Steigende Energiekosten und die eingeleitete Energiewende rücken die Energieeffizienz in den Fokus der Unternehmensführung. Energiekosten sind in Unternehmen oftmals die dritthöchste Kostenposition. Die größten Verbraucher in Handel und Handwerk sind dabei Beleuchtung, Klimatisierung/Lüftung und Heizung. Im Lebensmittelbereich ist die Kältetechnik ein großer Energieverbraucher.

Das Projekt „Mittelstand für Energieeffizienz“ des MITTELSTANDSVERBUNDES, das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit gefördert wird, setzt genau hier an: Über Energieanalysen durch neutrale, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registrierte Energieberater werden Schwachstellen und Einsparmöglichkeiten in den Unternehmen aufgedeckt. Im Vorfeld besucht der Energieberater die Unternehmen vor Ort und informiert im Rahmen einer kostenlosen Potenzialerhebung über sinnvolle Maßnahmen.

Wenn auf dieser Grundlage weitere Beratungsschritte gewünscht sind, stehen hierfür Mittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bereit, die mit geringen Eigenbeträgen beim BAFA abgerufen werden können (siehe untenstehende Ausführungen zum Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“). Auch für die Umsetzung energieeffizienter Maßnahmen gibt es in 2015 attraktive Förderprogramme.

Neben der Senkung der Betriebskosten und einer Steigerung der Attraktivität der Verkaufsräume, beispielsweise durch eine bessere Beleuchtung, schützt man durch einen verminderten CO<sub>2</sub>-Ausstoß gleichzeitig das Klima. Es gibt also gleich mehrere gute Gründe, aktiv zu werden und die Energiesituation im Unternehmen zu prüfen.



MIT SEINEM EISBERG SCHILZT **IHRE MARGE**



## ALLGEMEINE HINWEISE:

- Um eine Förderung zu erhalten – egal ob im Bereich der Energieberatung oder bei der Umsetzung von energieeffizienten Maßnahmen – muss der Antrag vor einer Auftragsvergabe gestellt werden.
- Anträge auf Fördermittel bei dem BAFA können nur mit Hilfe eines neutralen, beim BAFA zugelassene Energieberaters gestellt werden<sup>1)</sup>. Im Rahmen des Projektes „**Mittelstand für Energieeffizienz**“ vermittelt DER MITTELSTANDSVERBUND Ihnen gerne einen geeigneten Berater aus Ihrer Region. Ein erstes persönliches Gespräch mit dem Energieberater im Rahmen der Potenzialerhebung ist hierbei kostenlos.
- Das Programm „**Mittelstand für Energieeffizienz**“ wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gefördert und **ist bis zum 30. August 2015 befristet**. Mit Auslaufen des Programms kann eine Vermittlung von Energieberatungen und eine Information zu Fördermitteln durch den MITTELSTANDSVERBUND nicht mehr erfolgen.
- Der EffizienzNavigator gibt einen Überblick über die wichtigsten Förderprogramme im Bereich der Energieeffizienz, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, beispielsweise in Bezug auf Fördervoraussetzungen. Diese müssen immer individuell durch das einzelne Unternehmen bzw. den zuständigen Energieberater oder Steuerberater geprüft werden.
- Das Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“ gilt in dieser Form vorerst **nur bis zum 31.12.2015**. Sobald von den zuständigen Stellen kommuniziert wird, ob und in welcher Form die Programme weitergeführt werden, informiert DER MITTELSTANDSVERBUND Sie natürlich.
- Neben den hier aufgeführten Förderprogrammen auf Bundesebene gibt es verschiedene weitere Förderprogramme der Bundesländer und/oder der Kommunen. Diese sind den Energieberatern bekannt und werden immer in die Prüfung der Fördermöglichkeiten einbezogen.
- Desweiteren gibt es Förderprogramme für spezifische Bereiche wie Kühltechnik oder Blockheizkraftwerke. Wenn Sie hierzu Informationen wünschen, melden Sie sich gerne beim MITTELSTANDSVERBUND.

Auf der Seite **[www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)** der Deutschen Energie-Agentur (DENA) finden Sie eine bundesweite Liste der Energie-Effizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes. Hier sind sowohl Experten für private Bauherren als auch für Unternehmen nach Beratungsschwerpunkten aufgeführt.

## Wichtige Links:

[www.mittelstand-fuer-energieeffizienz.de](http://www.mittelstand-fuer-energieeffizienz.de), [www.bafa.de](http://www.bafa.de), [www.kfw.de](http://www.kfw.de),  
[www.bmu.de](http://www.bmu.de), [www.bmwj.de](http://www.bmwj.de), [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)

1) Eine Ausnahme besteht beim Querschnittstechnologien-Programm des BAFA im Bereich der Einzelmaßnahmen. Um beim Antrag keine Fehler zu machen bzw. einschätzen zu können, ob die Fördervoraussetzungen tatsächlich gegeben sind, empfiehlt es sich trotzdem immer, einen neutralen beim BAFA registrierten Berater hinzuzuziehen.

# FÖRDERPROGRAMME 2015

## BAFA: Energieberatung Mittelstand

### WER WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Unternehmen, die im laufenden oder dem vergangenen Kalenderjahr Steuerentlastungen nach §10 des Stromsteuergesetzes oder § 55 des Energiesteuergesetzes beantragt haben, sind nicht förderfähig.

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden qualifizierte Energieberatungen und die Begleitung der Umsetzung für Unternehmen und Selbständige. Das Förderprodukt besteht aus einer Energieberatung, die den Anforderungen an ein Energieaudit entspricht sowie ggf. der Förderung der Umsetzungsbegleitung:

Bei der geförderten Energieberatung identifiziert ein Energieberater auf Basis vorhandener energietechnischer Daten und einer Betriebsbesichtigung die Einsparpotenziale im Unternehmen.

Das Ergebnis der Prüfung dokumentiert der Energieberater in einem Abschlussbericht. Dieser umfasst alle Aspekte des Energiebedarfs und Energieverbrauchs im beratenen Unternehmen:

- Beschreibung der Ausgangssituation
- Beschreibung bestehender Mängel
- Vorschläge für Energieeffizienzmaßnahmen
- ggf. Hinweise auf Fördermöglichkeiten für Energieeinsparmaßnahmen

Dabei kann eine Energieberatung bereits aufgrund organisatorischer Maßnahmen zu Einsparungen der Energiekosten des Unternehmens von 5 bis 10 Prozent führen. Kaum eine andere Investition dürfte sich so rasch rentieren.





Wenn ein Unternehmen Netto-Energiekosten von über 10.000 Euro pro Jahr hat, wird in einer tiefgreifenden Energieverbrauchsanalyse ein detaillierter, firmenspezifischer Maßnahmenplan zur Realisierung eines optimalen Energieeinsatzes erstellt. Der Abschlussbericht enthält folgende Details:

- Erfassung und Auswertung der Mengen und Kosten des gesamten Energieverbrauchs mit exakter Erfassung des Ist-Zustandes auf Basis aktueller Energiebedarfsberechnungen.
- Darauf basierend genaue Darstellung der Schwachstellen und detaillierte Quantifizierung der Einsparpotenziale.
- Erstellung einer Prioritätenliste zu energetischen Optimierungsmöglichkeiten mit Vorschlägen für Investitionen in Energieeinsparmaßnahmen und möglichen Einsatz erneuerbarer Energien.
- Wirtschaftliche Bewertung aller aufgezeigten Vorschläge und Handlungsempfehlungen.
- Hinweise auf Fördermöglichkeiten bei investiven Maßnahmen.

Sofern eine Energieberatung durchgeführt wurde, kann seit 2015 auch eine nachfolgende Umsetzungsbegleitung durch den Energieberater gefördert werden. Die Umsetzungsbegleitung umfasst Hilfestellungen des Energieberaters, die von der Ausschreibung bis zur Abnahme der durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen reichen können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn mit der Umsetzungsbegleitung mindestens eine im Abschlussbericht des Energieberaters vorgeschlagene technische Energieeffizienzmaßnahme im Unternehmen umgesetzt wird. Die Förderung der Umsetzungsbegleitung kann nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen der Energieberatung, mit einem separaten Formular, beantragt werden.

Im Rahmen des vom MITTELSTANDSVERBUND initiierten Projektes „Mittelstand für Energieeffizienz“ können Unternehmen vor einer geförderten Beratung eine kostenlose **Potenzialerhebung** in Anspruch nehmen. Hierbei vermittelt Ihnen der MITTELSTANDSVERBUND einen qualifizierten Energieberater aus Ihrer Region. So können Sie den Energieberater in Ihrem Unternehmen persönlich kennen lernen, erhalten Informationen zur Beratungsförderung und es wird geprüft, ob Sie die wirtschaftlichen und formalen Voraussetzungen für eine Beantragung von Fördermitteln erfüllen.

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

|                                     | Eigenanteil<br>** | Förderung<br>(BAFA) *** | Ersparnis für<br>Anschlusshaus |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------------|--------------------------------|
| <b>Potenzialerhebung</b>            | <b>kostenlos</b>  |                         |                                |
| Unter 10.000 € NEK/a*               | 200 €             | 80% max. 800 €          | 800 €                          |
| Über 10.000 € NEK/a*                | 2000 €            | 80% max. 8.000 €        | 8.000 €                        |
| <b>Gesamtersparnis bei Beratung</b> |                   |                         | <b>8.000 €</b>                 |

\* Netto-Energiekosten pro Jahr

\*\* Der nicht durch den Zuschuss geförderte Teil der Beratungskosten und die Mehrwertsteuer müssen als Eigenanteil vom einzelnen Unternehmen selbst gezahlt werden. Bei gewünschtem umfangreicheren Beratungsaufwand kann sich der Eigenanteil erhöhen.

\*\*\* Die Fördermittel stammen aus einem Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Für die **Energieberatung** können Sie **innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nur einmal eine Förderung** erhalten. Unschrädlich sind Energieberatungen, die vor dem 1. Januar 2015 beantragt worden sind. Sie können in 2015 erneut eine geförderte Energieberatung in Anspruch nehmen.

**Ihr Eigenanteil setzt sich zusammen aus dem verbleibenden Anteil am Beraterhonorar, den Fahrtkosten des Beraters sowie der Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrags.** Beispiel: Ausgehend von einem Beraterhonorar von 1.000 Euro/Tag und einer Energieberatung verbleibt also ein Eigenanteil von 200 Euro zzgl. Fahrtkosten und MwSt.

• **Berater auswählen.** Im Rahmen des Projektes „Mittelstand für Energieeffizienz“ arbeitet DER MITTELSTANDSVERBUND mit einem deutschlandweiten Netzwerk von BAFA-zugelassenen, neutralen Energieberatern zusammen, die einem ständigen Qualitätsmanagement unterliegen. Gerne vermitteln wir Ihnen kostenlos einen Berater aus Ihrer Nähe. Alternativ können Sie einen Berater aus der Energie-Effizienz-Expertenliste der Deutschen Energieagentur (dena), [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de), auswählen.

• **Energieberatung Mittelstand beantragen.** Die Antragsstellung und – Fördermittel-Administration können Sie seit Jahresbeginn vollständig auf den Energieberater übertragen, so dass Sie sich voll auf Ihr Tagesgeschäft konzentrieren können. Der Energieberater reicht Ihren Antrag auf Förderung online beim BAFA ein.

Auf Basis der online übermittelten Daten trifft das BAFA eine Entscheidung über den Antrag. Das BAFA behält sich vor, ergänzende Unterlagen wie die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Kriterien anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

• **Beratungsvertrag abschließen.** Erst nach Beantragung der Zuwendung beim BAFA darf mit der Beratungsmaßnahme begonnen werden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines Beratungsvertrages mit dem Energieberater.

• **Beratung durchführen lassen.** Der Beratungszeitraum beträgt maximal 12 Monate ab Erteilung der Zusage durch das BAFA. Er beginnt mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids. Inhalt und Ergebnis der Beratung erhalten Sie von Ihrem Berater in einem schriftlichen Abschlussbericht. Das Berichtsformat entspricht den Anforderungen an ein Energieaudit im Sinne der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU. Die Beratungsergebnisse hat der Berater Ihnen bzw. Ihrer Geschäftsleitung vorzustellen und zu erläutern.

• **Verwendungsnachweisunterlagen einreichen.** Nach Beendigung der Beratung reichen Sie eine Kopie der Beraterrechnung samt Zahlungsnachweis, den Beratungsbericht, die „De-Minimis“-Erklärung sowie eine Aufstellung der vom Energieberater durchgeführten und begleiteten Maßnahmen zur Umsetzung ein.

**Achtung:** Sofern die Abrechnungsunterlagen nicht spätestens 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.

• **Auszahlung der Zuwendung.** Das BAFA zahlt den Zuschuss an Sie aus, sobald die Prüfung des Verwendungsnachweises abgeschlossen ist.

\* De-Minimis: Sie bestätigen, dass Sie innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre nicht mehr als 200.000 € öffentlicher Förderungen erhalten haben.



# FÖRDERPROGRAMME 2015

## BAFA: Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand

### WER WIRD GEFÖRDERT?

- kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro (mit maximal 30 Prozent Investitionszuschuss)
- sonstige Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro (mit maximal 20 Prozent Investitionszuschuss)

**Neu seit 2015:**  
Als Nachweis für die unternehmerische Tätigkeit werden auch Gewerbeanmeldungen neben dem Handelsregister- und Handwerksrollenauszug akzeptiert.

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

#### EINZELMASSNAHMEN:

Im Rahmen der Einzelmaßnahmen sind der Ersatz von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate in folgenden Querschnittstechnologien förderfähig:

- elektrische Motoren und Antriebe
- Hocheffizienzpumpen, wobei für Nassläuferumwälzpumpen seit 2015 ein neuer Energieeffizienzwert gefordert wird ( $EEI \leq 0,20$ ) und der Ersatz von Kreiselpumpen nicht weiter gefördert wird.
- Ventilatoren und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen
- Drucklufterzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Drucklufterzeugern

**NEU seit 01.01.2015:**  
Verkürzung der Frist zum Einreichen des Verwendungsnachweises

Es muss sich um Ersatzinvestitionen handeln, eine Förderung von Neu- oder Errichtungsinvestitionen ist nicht möglich. Lediglich bei der Nachrüstung von Wärmerückgewinnungsanlagen werden auch Neuinvestitionen gefördert.

Förderfähig sind dabei Investitionen mit einem Netto-Investitionswert von mindestens 2.000 Euro bis zu maximal 30.000 Euro je Antragssteller, einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenkosten für Planung und Installation. Die Nebenkosten dürfen jedoch nur maximal 30 Prozent der Gesamtinvestitionssumme betragen.

Die Förderfähigkeit der Investitionsgüter wird hierbei in den jeweiligen Querschnittstechnologien mittels bestimmter Anforderungen an technische Effizienzkriterien ausgemacht. Diese werden ausführlich in den Merkblättern des BAFA beschrieben.

Bei der Förderung von Maßnahmen zur Investition in Querschnittstechnologie wurde mit der Jahreswende der **Zeitraum zum Einreichen der Verwendungsnachweisunterlagen** nach Ende des Bewilligungszeitraums **von sechs auf nunmehr drei Monate verkürzt**.

#### SYSTEMISCHE OPTIMIERUNG:

Im Rahmen der systemischen Optimierung werden auf der Grundlage eines unternehmensindividuellen Konzepts der Ersatz und die Erneuerung von mindestens zwei Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, gefördert. Es sind Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen in folgenden Querschnittstechnologien förderfähig:

- elektrische Motoren und Antriebe,
- Pumpen (Einschränkungen siehe oben unter Einzelmaßnahmen),
- raumlufttechnische Anlagen,
- Druckluftsysteme,
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung,
- Beleuchtungssysteme.
- **Neuer Fördertatbestand seit 2015:** Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen

Bei der Nachrüstung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung werden auch Neuinvestitionen gefördert.

Bei der systemischen Optimierung wird im Bereich der Beleuchtung nicht nur LED-Technik gefördert, sondern der Ersatz von kompletten Beleuchtungssystemen durch hocheffiziente Leuchtstoff- und Hochdruckentladungslampen, elektronischen Vorschaltgeräten für Leuchtstoff- und Hochdruckentladungslampen, sonstigen hocheffizienten Lampen (neben LED auch Induktionslampen usw.) sowie die tageslichtabhängige Steuerung bzw. Regelung und Lichtplanung. Nicht förderfähig ist der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte (LED Retrofit). Es ist ein kompletter Austausch der Leuchte erforderlich.

Vor Beginn der Investition ist durch einen externen, BAFA-registrierten Energieberater ein Energieeinsparkonzept zu erstellen, in dem die Verwendung von hocheffizienten Querschnittstechnologien zur Optimierung von Teil- oder Gesamtsystemen des Antragsstellers geprüft und bewertet wurde. Die Erstellung des Konzeptes kann im Rahmen einer "Energieberatung Mittelstand" mit bis zu 80 Prozent gefördert werden.

# FÖRDERPROGRAMME 2015

Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn mit dem Einsatz von hocheffizienten Querschnittstechnologien eine Endenergieeinsparung von mindestens 25 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand des technischen (Teil-)Systems erzielt und nachgewiesen wird.

Zudem sind Maßnahmen erst ab einem Netto-Investitionsvolumen von mindestens 30.000 Euro je Antragssteller, einschließlich der zusammenhängenden Nebenkosten sowie der zur Erfassung des Energieverbrauchs erforderlichen Messtechnik, förderfähig.

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten

- eine Zuwendung in Höhe von **30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten** bei einer nachgewiesenen **Endenergieeinsparung von mehr als 35 Prozent**,
- eine Zuwendung in Höhe von **20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten** bei einer nachgewiesenen **Endenergieeinsparung von 25 bis zu 35 Prozent**.

Sonstige Unternehmen erhalten

- eine Zuwendung in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung von mehr als 35 Prozent,
- eine Zuwendung in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung von 25 bis zu 35 Prozent.

Bei der Antragstellung unterstützt Sie der beim BAFA registrierte Energieberater, den Sie zur Erstellung des Energieeinsparkonzepts benötigen.

Eine Auftragserteilung **nach Eingang des Antrags beim BAFA** ist im Hinblick auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn förderunschädlich. Mit der Umsetzung kann also nach Antragseingang begonnen werden – allerdings auf eigenes finanzielles Risiko.

DER MITTELSTANDSVERBUND empfiehlt, vor Beginn der Maßnahmen die Entscheidung des BAFA über den Antrag abzuwarten. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert sein muss, beträgt neun Monate.

Spätestens drei Monate nach Ende des neunmonatigen Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Die entsprechende Erklärung muss vollständig ausgefüllt und zusammen mit verschiedenen Unterlagen (z.B. „De-minimis“-Erklärung über die im laufenden Jahr und innerhalb der letzten zwei Steuerjahre erhaltenen staatlichen Beihilfen, Kopie der Verträge, Kostennachweis) an das BAFA gesendet werden. Auch an dieser Stelle unterstützt Sie Ihr Energieberater.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises!

## BAFA: Förderung von Maßnahmen an Kälte und Klimaanlage

### WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen, die zivilrechtlich Eigentümer der Klima- bzw. Kälteanlage sind, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Das BAFA fördert bereits seit 2008 im Auftrag des Bundesumweltministeriums Effizienzmaßnahmen an Klima- und Kälteanlagen. Seit dem 01.01.2014 ist das Förderverfahren stark vereinfacht und der Bereich der förderfähigen Anlagen wurde ausgeweitet.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Beratungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sanierung von Bestandsanlagen (Basisförderung)
- Errichtung von Neuanlagen (Basisförderung)
- Erhebung von Daten für die Erteilung eines Energieeffizienzausweises einer bestehenden Kälte- und Klimaanlage durch einen Sachkundigen, die den Energieeffizienz-Ausgangszustand sowie Komponenten und Systeme zur Steigerung der Energieeffizienz einer solchen Anlage beinhalten für die nachfolgend genannten Maßnahmen
- Maßnahmen an Kompressions-Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des Verdichters bzw. der Verdichter von mindestens 10 kW und höchstens 150 kW
- Maßnahmen an Kompressions-Klimaanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des Verdichters bzw. der Verdichter von mindestens 10 kW und höchstens 150 kW
- Maßnahmen an Sorptionskälte- und Sorptionsklimaanlagen mit einer Kälteleistung von mindestens 5 kW und höchstens 500 kW
- Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (Bonusförderung).

Die Anlagen müssen nach Inbetriebnahme mindestens fünf Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt und nur unter besonderen Umständen veräußert werden.

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

### Beratungsmaßnahmen

Die Beratungsmaßnahmen geben bei bestehenden Anlagen Auskunft über den Ist- und den Plan-Zustand der Energieeffizienz. Ein Sachkundiger erhebt zunächst die Ist-Daten und erarbeitet auf dieser Grundlage ein Sanierungskonzept, woraus sich die Plan-Daten ergeben. Bei dem Sachkundigen muss es sich um einen Meister, Techniker oder Ingenieur mit fundierten Kenntnissen der Kältetechnik und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung handeln. Entsprechende Nachweise werden beim BAFA eingereicht. Der Fördersatz für die Beratungsmaßnahmen beträgt 80 Prozent der in Rechnung gestellten Kosten, jedoch maximal 1.000 Euro.

### Emissionsminderungsmaßnahmen

Die Förderung von Emissionsminderungsmaßnahmen sind Zuschüsse für Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen, marktverfügbar sind und eine Minderung der gesamten Treibhausgas-Emissionen von Kälte- und Klimaanlage bewirken. Eine Förderung ist u.a. an folgende Bedingungen geknüpft:

- Installation eines Elektroenergie-Messgeräts für ein fünfjähriges Monitoring,
- Nachweis eines Wartungsvertrags über fünf Jahre für die regelmäßige Wartung der Kälteanlage durch einen entsprechenden Fachbetrieb oder Nachweis einer entsprechenden firmeninternen Wartung,
- Plan-Gutachten zur Energieeffizienz für Neuanlagen durch einen Sachkundigen,
- Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild durch den Sachkundigen.

Förderfähig sind alle Komponenten und Systeme des Kältemittelkreislaufs sowie Kühlmittelleitungen. Nicht förderfähig sind gebrauchte Komponenten oder Versuchsanlagen. Die Förderhöchstgrenze für die Summe aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie beträgt 100.000 Euro.

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden! Nur Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Im Rahmen der sog. Basisförderung werden gefördert:

- Bestandsanlagen mit 15 – 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten (abhängig vom verwendeten Kältemittel), wenn der Sachkundige feststellt, dass mindestens 85 Prozent der Maximalpunktzahl des Plan-Gutachtens erreicht werden,
- Neuanlagen mit 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten, wenn der Energieeffizienzstatus gemäß des Sachkundigen mindestens 95 Prozent der Maximalpunktzahl ergibt und halogenfreie Kältemittel eingesetzt werden bzw. mit 25 Prozent, wenn es sich um eine Sorptionskälteanlage handelt.

Die maximale Basisförderung beträgt 100.000 Euro, im Übrigen gilt die oben genannte Gesamtfördergrenze.

Wurde eine Basisförderung bewilligt, sind zusätzlich Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (z.B. mit Wärmepumpe) förderfähig. Die Fördersätze bei dieser Bonusförderung betragen:

- 15 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Wärmeübertrager
- 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Wärmepumpen, wenn Kältemittel mit einem GWP < 2.500 verwendet werden.
- 25 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Wärmepumpen, wenn halogenfreie Kältemittel verwendet werden.

Die maximale Bonusförderung beträgt 50.000 Euro. Im Übrigen gelten die oben genannten Förderhöchstgrenzen.

Die Anlage muss innerhalb von neun Monaten nach Antragstellung betriebsbereit installiert sein. Alle erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Monaten nach betriebsbereiter Installation der Anlage bzw. Inbetriebnahme beim BAFA einzureichen.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach einer Abschlussprüfung des Verwendungsnachweises.





# FÖRDERPROGRAMME 2015

## BAFA: Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (z.B. BHKW)

### WER WIRD GEFÖRDERT?

Privatpersonen, Unternehmen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden hocheffiziente KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 20 kW.

Die detaillierten Förderbedingungen werden in der Richtlinie ausführlich beschrieben. Die wichtigsten Anforderungen sind wie folgt:

- Primärenergieeinsparung mindestens 15 Prozent bei Anlagen kleiner 10 kW sowie mindestens 20 Prozent bei Anlagen ab 10 kW,
- Gesamtjahresnutzungsgrad 85 Prozent,
- Anlage muss bei der BAFA gelistet sein (Übersicht der Anlagen auf: [http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft\\_waerme\\_kopplung/mini\\_kwk\\_anlagen/publikationen/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/publikationen/index.html)).

Die Förderung wird nur für Anlagen in Bestandsbauten gewährt, deren Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2009 gestellt wurde. Der Förderantrag muss vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages gestellt werden.

### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Fördersätze ab dem 01.01.2015 betragen:

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist möglich, soweit das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Neben diesem Bundesförderprogramm gibt es teilweise Förderungen durch die einzelnen Bundesländer sowie durch Energieversorger. Als Ansprechpartner kann hier die jeweilige Energieagentur empfohlen werden.

| Leistung                          | bis 1 kWel | bis 4 kWel | bis 10 kWel | bis 20 kWel |
|-----------------------------------|------------|------------|-------------|-------------|
| Fördersätze je installierter kWel | 1.425 €    | 285 €      | 95 €        | 47,50 €     |



# FÖRDERPROGRAMME 2015

## BAFA: Förderung von Energiemanagementsystemen

### WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Bei Mutter-Tochter-Verhältnissen ist nur der Unternehmensverbund antragsberechtigt. Der Antrag ist in diesem Fall vom Mutterunternehmen zu stellen. Unternehmen, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung ein alternatives System einführen müssen, sind ausnahmsweise für die Förderung einer Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 (Ziffer 3.1.1 der Richtlinie) antragsberechtigt.

Die Gesamtsumme aller erhaltenen Beihilfen des antragstellenden Unternehmens darf in den letzten drei Jahren 200.000 Euro nicht übersteigen („De-minimis“-Beihilfe).

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG) in Anspruch nehmen und zum Nachweis einer Zertifizierung nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG verpflichtet sind.

Zudem nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz) gewährt wird. Lediglich kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission, die vom Spitzenausgleich profitieren, sind ausnahmsweise für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 antragsberechtigt.

Bitte beachten Sie Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie zur Antragsberechtigung.

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Das Förderprogramm umfasst vier Fördertatbestände:

1. Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001
2. Erstzertifizierung eines Energiecontrollings gemäß dem Anhang der Förderrichtlinie
3. Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme
4. Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme

Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems, die nicht Teil der Zertifizierungstätigkeiten sind, werden nicht gefördert.

### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Es wird ein anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt:

1. für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
2. für die Erstzertifizierung eines Energiecontrollings maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 Euro
3. für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
4. für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro

Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten beschränkt.



# FÖRDERPROGRAMME 2015

## KfW: Energieeffizienzprogramm (Kredite ab 1 Prozent effektivem Jahreszins)

### WER WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden in- und ausländische Unternehmen der privaten gewerblichen Wirtschaft mit einem Gruppenumsatz bis 4 Mrd. Euro, Freiberufler sowie Unternehmen, die als Contracting-Geber Energiedienstleistungen für Dritte erbringen.

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm werden Maßnahmen gefördert, mit denen Energieeinsparpotenziale nachhaltig genutzt werden. Dazu gehören:

- Sanierung und Neubau von Gebäuden, die die Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV) erfüllen bzw. beim Neubau übertreffen,
- Vorhaben, mit denen wesentlich Energie eingespart wird, z.B. Maschinenparks inklusive Querschnittstechnologien, Anlagentechnik inklusive Heizung, Lüftung, Kühlung und Beleuchtung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Blockheizkraftwerke.

Die Förderung kann in Anspruch genommen werden, wenn eine neue Anlage mindestens 15 Prozent weniger Energie verbraucht als Anlagen im Branchendurchschnitt bzw. wenn eine Ersatzanlage mindestens 20 Prozent weniger Energie verbraucht als die alte im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Bevor der Kredit beantragt werden kann, muss ein BAFA-registrierter Energieberater die Energieeinsparung bestätigen.

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten einen günstigeren Zinssatz, der von der Hausbank anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Qualität der Sicherheiten ermittelt wird. In der Regel kann der Kredit pro Vorhaben bis zu 25 Mio. Euro umfassen und bis zu 100 Prozent der Investitionskosten umfassen. Während einer tilgungsfreien Zeit zu Beginn werden nur die Zinsen gezahlt, später gleich hohe vierteljährliche Raten zzgl. Zinsen. Die Laufzeit liegt zwischen 5 und 20 Jahren mit 1-3-jähriger tilgungsfreier Phase und in der Regel langer Zinsbindung.

Die gesamte Abwicklung erfolgt über die Hausbank.





